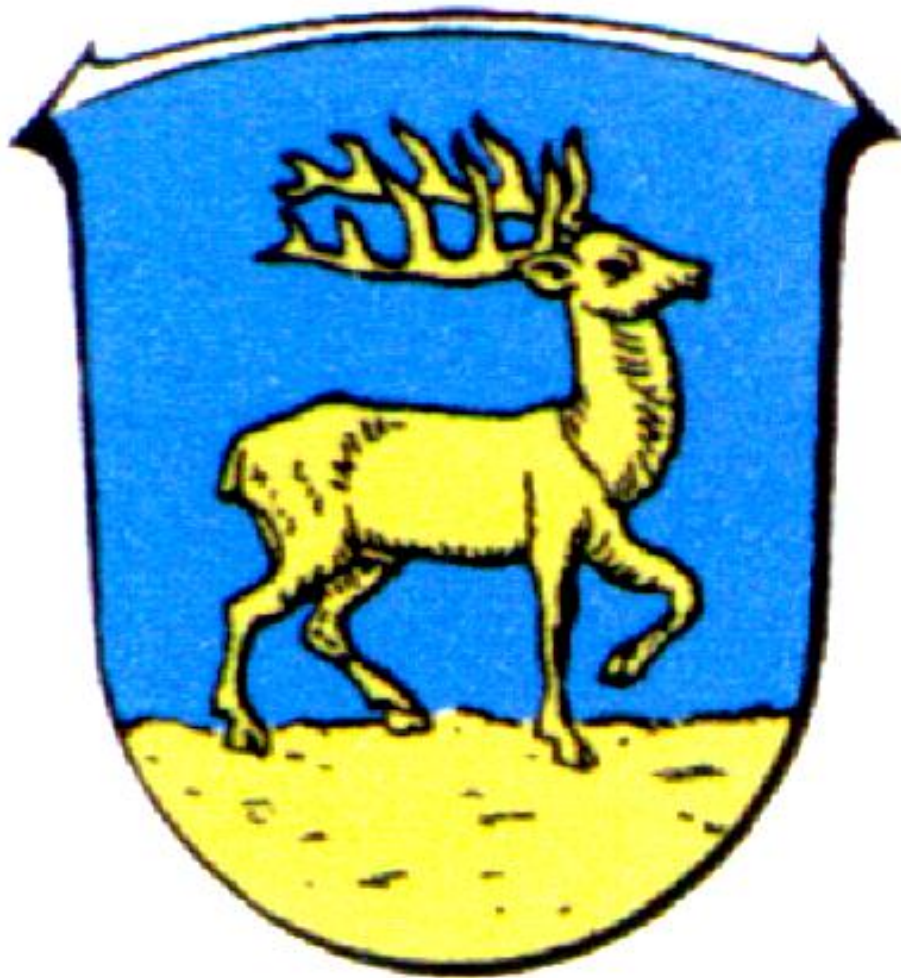


Satzung



Tisch-Tennis-Club
Wilhelmstorf
1951 e.V

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 18. Oktober 1951 gegründete Verein führt den Namen „Tischtennis-Club 1951 e.V. Wilhelmsdorf“ und wurde am 10. Februar 1964 beim Amtsgericht Usingen in das Vereinsregister eingetragen. (Vereinsregister-Nr. VR 279)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Usingen, Stadtteil Wilhelmsdorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen, Turnen, Spiel, Sport insbesondere Tischtennisport.
2. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) des Hessischen Tisch-Tennis-Verbandes
 - c) des Deutschen Tisch-Tennis-Verbandes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Tisch Tennis-Club 1951 e.V. Wilhelmsdorf mit Sitz in Wilhelmsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind Blau/Weiß und das Vereinswappen besteht aus einem gelben Hirsch, nach rechts laufend, auf blauem Hintergrund.
2. Die in der Anlage zu dieser Satzung beigefügte Ehrenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a, b, nach vollendetem 16. Lebensjahr und c.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 3a Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen
- 3b Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat in schriftlicher Form oder durch Unterzeichnung der Mitgliederkarte zu erfolgen. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zahlung eines Monatsbeitrages im voraus. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden und haben sich auf die Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen kann.
 - c) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände innerhalb von 6 Monaten nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- 6a. Der Vorstand kann unter Angabe von Gründen und Beweisen ein Mitglied ausschließen.
- 6b. Durch Antrag von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
- 6c. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Rechts der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

- 7a. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Eigentum um das Rechts zum Tragen von Vereinsnadel, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins.
- 7b. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
8. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

§ 5b

Mitgliederschaftsrechte- und Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind die auch wählbar. Jugendliche bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Alle Mitglieder haben das Recht sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen. Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines von diesem bestellten Organes in seinen Rechten verletzt fühlt, hat das Recht, beim Vereinsvorstand Beschwerde in schriftlicher Form einzulegen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
 - b) den Anordnungen des Vorstandes und der ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsobleute und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten, unbedingt Folge zu leisten, die Beiträge pünktlich zu bezahlen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 6

Organe des Verein

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahlen des Vorstandes
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) den Veranstaltungskalender
 - f) den Haushaltsvorschlag
 - g) Anträge müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 - h) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8 die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
10. Wahlen
 - a) Die Wahlen erfolgen per Handzeichen oder auf Antrag geheim.
 - b) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn Ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
 - c) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß (Wahlleiter, Beisitzer, Schriftführer) bestehend aus drei Mitgliedern, durch die Mitgliederversammlung zu wählen der die Aufgabe hat, die Wahl vorzubereiten und durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu bestätigen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassierer
dem Schriftführer
dem Jugendwart

Wählbar sind alle Personen jedes Geschlechtes, die Mitglieder des Vereins sind.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Ausgaben.
3. Vorstand im Sinne des BGB sind
der 1.Vorsitzende
der 2.Vorsitzende
der Kassenwart
der Jugendwart und der Schriftführer

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, ausgenommen dem 1. und 2. Vorsitzenden, die Einzelvertretungsbefugnisse haben.

4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung per Handzeichen oder auf Antrag geheim für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes und der Förderung der Gemeinsamkeit zu erfolgen.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, und diesen als Grundlage für das Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
7. Der Vorstand sollte jeden Monat einmal, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammenkommen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.
10. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.
11. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder kann der Vorstand das Amt selbständig kommissarisch ergänzen, wobei diese Person kein Stimmrecht hat. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand bis zur nächsten turnusmäßig vorgesehenen Wahl durch eine Neuwahl ergänzt werden, wobei das neugewählte Mitglied des Vorstandes dann Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen hat.
12. Außerordentliche Neuwahlen sind erforderlich wenn:

- a) innerhalb eines Geschäftsjahres mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes zurücktreten.
- b) Wenn der amtierende Vorstand geschlossen zurücktritt
In beiden Fällen ist innerhalb von 4 Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den amtierenden Vorstand einzuberufen, in der ein neuer Vorstand gewählt werden muß.
Der zuletzt amtierende Vorstand ist auch bei geschlossenem Rücktritt verpflichtet, die erforderlichen Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter zu führen.
- c) Der amtierende Vorstand ist verpflichtet alle Geschäftspapiere und Protokolle dem neu gewählten Vorstand vollständig zu übergeben.

13. Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die Ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuß einem anderen Vereinsmitglied übertragen kann.

§ 9

Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die jeweils aktuelle Beitragssatzung kann weitere Beitragszahlungen/ Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit Ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Rechts zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 12 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstanden Kosten eingezogen werden.
4. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden vorzugsweise durch das Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Die Entrichtung des Mitgliedsbetrages ist eine Bringschuld des Mitglieds. Sie sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 01.04. eines laufenden Jahres. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 100,00 je Einzelfall verhängen.

Bei sozialer Notlage kann der Gesamtvorstand die Beitragszahlung stunden, ganz oder teilweise aufheben.

§ 10 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit 2/3 Stimmenmehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Sportabteilung

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Abteilungen durch Aushang auf die Spielabende hingewiesen und sind verpflichtet, dieselben zu besuchen.

§ 12 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 13 Auflösungsbestimmung

1. Die angeschafften Geräte bleiben Eigentum des Vereins und können nicht veräußert werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Usingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig für den Stadtteil Wilhelmsdorf zu verwenden hat.

§ 14 Abteilungen des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereines für Abteilungen entsprechend.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden

§ 15

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 16

Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung der Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Letzte Änderungen im Vereinsregister: Juli 2016
August 2021